

Beschluss Jahreshauptversammlung des KGV "Fährhufe" e.V.

vom 13.04.2019 für das Geschäftsjahr 2019

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, nach der Rahmengenordnung des Verbandes der Gartenfreunde HRO vom 30. März 2007 zu arbeiten Die Obleute werden in die Umsetzung der Beschlüsse einbezogen.
 2. Je Parzelle sind in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. 2019 6 Stunden Gemeinschaftsarbeiten zu leisten.
Diese Gemeinschaftsstunden sind auch durch diejenigen Mitglieder zu leisten, die noch keine Parzelle in der Anlage haben.
Mitglieder des KGV, die älter als 75 Jahre sind, leisten 3 Stunden Gemeinschaftsarbeit.
. Außengärten (an den Außenseiten des Vereins liegend) leisten 2 Stunden im Verein.
4 Stunden bekommen sie zur Pflege des Außenbereichs gut geschrieben.
Alle geleisteten Gemeinschaftsstunden, besonders die Stunden im Außenbereich, sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
Auf dieser Grundlage erfolgt am Jahresende die Berechnung der Fehlstunden.
Für nicht erbrachte Stunden ist ein Ersatzbetrag von **20,00 € je Stunde**, zu bezahlen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen aussprechen.
Durch den Vorstand werden die Termine rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben.
 3. Für 2019 wird ein Mitgliedsbeitrag im Verein auf **45,00 €** je Parzelle festgelegt.
Passive Mitglieder zahlen für 2019 ein Mitgliedsbeitrag von **60,00 €** .
 4. Bei Gartenneuevergabe hat der abgebende Pächter einen Betrag von **20,00 €** zu zahlen.
Der Nachfolgepächter hat eine Aufnahmegebühr von **180,00 €** zu entrichten.
Bei Übergabe des Gartens an Familienmitglieder 1. Grades sind **50,00 €** als Aufnahmegebühr zu zahlen.
Alle Zahlungen haben **in bar bei Vertragsabschluss** in die Vereinskasse zu erfolgen.
 5. Das Befahren des Weges innerhalb der Anlage mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Jahr!
Wer einen Schaden verursacht, hat diesen unverzüglich zu beseitigen, ansonsten sieht sich der Vorstand gezwungen, den Schadensverursacher finanziell in Regress zu nehmen
 6. Alle Beschwerden, Hinweise, Bauanträge sind dem Vorstand **schriftlich** mitzuteilen. Dieser berät darüber und informiert den Antragsteller über das Ergebnis.
Umzugsmeldungen, Verkaufsabsichten sowie Änderungen im Pachtverhältnis sind ebenfalls unverzüglich **schriftlich** beim Vorstand einzureichen.
 7. Die Mitgliederversammlung stimmt der kleingärtnerischen Nutzung nach der Drittelregelung zu.
Das bedeutet:
 - mindestens 1/3 der Gartenparzelle muss zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf genutzt werden,
 - max. 1/3 der Gartenparzelle dient der Bepflanzung mit Ziergehölzen, Stauden und Sommerblumen,
 - max. 1/3 der Gartenfläche kann der Erholung dienen.
Hierunter fallen die Gartenlaube, ersatzweise Geräteschuppen u. ä., bauliche Anlagen, die überdachten und nicht überdachten Freisitze, alle Wegeflächen, die Rasenflächen sowie die offenen Wasserflächen der Kleingewässer.
- Verstöße sowie Ignorierung der Hinweise und Aufforderungen durch den Vorstand, werden nach Vorschrift geahndet durch:
- schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung
 - schriftliche Abmahnung
 - Kündigung Pachtvertrag
8. Auf Antrag beim Vereinsvorstand besteht die Möglichkeit, einen Seniorengarten einzurichten. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.
Für die Einrichtung eines Seniorengartens ist beim Vorstand eine Kautions von **400,00 €** zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach vollzogenem Rückbau an denjenigen zurückgezahlt, der den Rückbau durchgeführt hat.
 9. Das Vereinshaus kann von allen Gartenfreunden sowie von Fremdnutzern für die Nutzung von Feierlichkeiten angemietet werden.

Für die Vermietung an Gartenfreunde ist vom 01. April bis 31. September eine Miete von **50,00 €** (Fremdnutzer **100,00 €**) zu zahlen. In der Zeit von 01. Oktober bis 31. März beträgt die Miete **70,00 €** bzw. **140,00 €**.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine nicht rückzahlbare Vorauszahlung von 50 % des Nutzungsvertrages in bar zu zahlen.

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution von 100,00 € zu hinterlegen.

10. An den Vorstand wird eine Aufwandsentschädigung von 3.000 Euro gezahlt. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung und Verteilung.
Für die Obleute wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €/Obmann gezahlt.
11. Hunde sind bis zum jeweiligen Garten grundsätzlich an der Leine zu führen. Hundekot ist durch den Hundehalter unverzüglich zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
12. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, in eigener Regie zum Ende des Jahres den Absperrhahn seines Gartens von der Hauptleitung kommend zu schließen, eine Kontrolle der Plombe durchzuführen und im Frühjahr nach Öffnen des Absperrhahns eine Funktionsprobe der Wasseruhr durchzuführen.
Bei Nichteinhaltung des Beschlusses wird durch den Vorstand ein Ordnungsgeld lt. Satzung erhoben.
Kontrollen erfolgen durch den Vorstand sowie den Obleuten in der Gartensaison.
13. Verluste im Strom- und Wasserbereich sowie die Kosten der Hauptzähler werden auf alle Gärten des Vereins gleichermaßen umgelegt.
Sollten jedoch bei Kontrollen Fakten festgestellt werden, die einen illegalen Zugriff zu Strom und Wasser ermöglichen, werden diese Gartenfreunde abgemahnt und haben die entstandenen Verluste der gesamten Gartenanlage zu tragen
Sollte das durch die entsprechenden Gartenfreunde nicht in einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungslegung erfolgen, wird die rechtliche Grundlage geschaffen, wird die rechtliche Grundlage für eine Kündigung des Pachtvertrages geschaffen.
14. Bei Plombenbruch ohne den Vorstand zu informieren, wird vom Gartenpächter sofort ein Reuegeld von **150,00 EURO** fällig.
15. Ohne Erlaubnis vom Vorstand ist kein Gartenfreund berechtigt, an den Hauptabsperrschiebern der Wasserversorgung Arbeiten durchzuführen. Auch das Auf- oder Abdrehen der Wasserversorgung der Blöcke ist nicht erlaubt! Im Havariefall ist es in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gestattet, das Wasser abzustellen.
Alle Arbeiten an der Wasserleitung sind grundsätzlich bei den Obleuten bzw. beim Vorstand anzumelden und hier wird entschieden, ob und durch wen Arbeiten gestattet werden.

Die Ablesung des Strom- und Wasserverbrauchs erfolgt grundsätzlich durch die Obleute.
Eine Selbstablesung durch die Gartenfreunde ist nicht gestattet!
16. Um eine bessere Sicherheit in den Blöcken zu gewährleisten, sind
 - vom 01. April bis 31. Oktober die Eingangstore zu den Gartenblöcken ab 20.00 Uhr verschlossen zu halten
 - vom 01. November bis 31. März die Eingangstore zu den Gartenblöcken bei jedem Aufsuchen oder Verlassen der Gartenanlage zu verschließen
17. Das Radfahren in der Anlage ist für alle Personen ab 15 Jahre grundsätzlich verboten und kann durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung entsprechend geahndet werden.
18. Das Betreiben von offenen Feuerstellen (Öfen und Kamine) darf nicht zur Belästigung der Gartenfreunde führen.
Sollte das wiederholt passieren, werden folgende Maßnahmen beschlossen:
 - Vom Vorstand wird eine Zeit festgelegt, wann die Feuerstelle entsprechend genutzt werden darf
 - Der Vorstand beantragt auf Kosten des Pächters eine Stilllegung der Feuerstelle beim zuständigen Schornsteinfeger
 - Der Vorstand bereitet die Kündigung des Pachtvertrages vor
19. Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **07.04.2018** aufgehoben.